

1. Vermögenswerte für die Berechnung der GAR

1. Vermögenswerte für die Berechnung der GAR	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	z	aa	ab	Offenlegungssicht T																																														
																												Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CA)					Wasser- und Meeresressourcen (WTR)					Kreislaufwirtschaft (CE)				Verschmutzung (PPC)				Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)			Da																				
																												Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)										Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)										Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)										Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)								Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)								
																												Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)										Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)										Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)										Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)												
Davon Verwendung der Erlöse			Davon Übergangs-tätigkeiten			Davon ermöglicht-ende Tätigkeiten				Davon Verwendung der Erlöse			Davon Übergangs-tätigkeiten			Davon ermöglicht-ende Tätigkeiten				Davon Verwendung der Erlöse		Davon ermöglicht-ende Tätigkeiten		Davon Verwendung der Erlöse		Davon ermöglicht-ende Tätigkeiten																																																
GAR – im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte																																																																										
1	Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind																																																																									
2	Finanzunternehmen																																																																									
3	Kreditinstitute																																																																									
4	Darlehen und Kredite																																																																									
5	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																																																																									
6	Eigenkapitalinstrumente																																																																									
7	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																																																																									
8	davon Versicherungsunternehmen																																																																									
9	Darlehen und Kredite																																																																									
10	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																																																																									
11	Eigenkapitalinstrumente																																																																									
12	davon Verwaltungsgesellschaften																																																																									
13	Darlehen und Kredite																																																																									
14	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																																																																									
15	Eigenkapitalinstrumente																																																																									
16	davon Versicherungsunternehmen																																																																									
17	Darlehen und Kredite																																																																									
18	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																																																																									
19	Eigenkapitalinstrumente																																																																									
20	Nicht-Finanzunternehmen																																																																									
21	Darlehen und Kredite																																																																									
22	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																																																																									
23	Eigenkapitalinstrumente																																																																									
24	Private Haushalte																																																																									
25	davon durch Wohnimmobilien besicherte Kredite																																																																									
26	davon Gebäldefinanzierungskredite																																																																									
27	davon Kfz-Kredite																																																																									
28	Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften																																																																									
29	Wohnraumfinanzierung																																																																									
30	Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften																																																																									
31	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien																																																																									
32	Vermögenswerte, die nicht in den Zähler für die GAR-Berechnung einbezogen werden (im Nenner enthalten)																																																																									
33	Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen																																																																									
34	KMU und NFK (die keine KMU sind), die nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen																																																																									
35	Darlehen und Kredite																																																																									
36	davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Kredite																																																																									
37	davon Gebäldefinanzierungskredite																																																																									
38	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																																																																									
39	Eigenkapitalinstrumente																																																																									
40	Gegenparteien aus Nicht-EU-Ländern, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen nicht unterliegen																																																																									
41	Darlehen und Kredite																																																																									
42	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																																																																									
43	Eigenkapitalinstrumente																																																																									
44	Derivate																																																																									
45	Kurzfristige Interbankkredite																																																																									
46	Zahlungsmittel und zahlungsmittelverwandte Vermögenswerte																																																																									
47	Sonstige Vermögenswertkategorien (z. B. Unternehmenswert, Waren usw.)																																																																									
48	GAR-Vermögenswerte insgesamt																																																																									
49	Nicht für die GAR-Berechnung erfasste Vermögenswerte																																																																									
50	Zentralbanken und supranationale Ermittler																																																																									
51	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken																																																																									
52	Handelsbuch																																																																									
53	Gesamtsumme																																																																									
Außenbilanzielle Risikopositionen – Unternehmen, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen																																																																										
54	Finanzrenten																																																																									
55	Verwaltete Vermögenswerte (Assets under management)																																																																									
56	Davon Schuldverschreibungen																																																																									
57	Davon Eigenkapitalinstrumente																																																																									

1. Der vorliegende Meldungsformular enthält Informationen zu Darlehen und Krediten, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten im Anlagebuch gegenüber finanziellen Kapitalgesellschaften, nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (NFK), einschließlich KMU, privaten Haushalten (einschließlich Wohnimmobilien, Inanspruchnahme- und lediglich die Kredite) und Gebietskörperschaften (Kommunen, Weiterbildungsinstitutionen).

2. Die folgenden Rechnungslegungskategorien von finanziellen Vermögenswerten sind zu berücksichtigen: Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte, Erwerbswert zum beizulegenden Zeitwert über die sonstige Ergebnis bewertet finanzielle Vermögenswerte, Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte, und nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden müssen, sowie Immobilienbesitz, die von Kreditinstituten durch Inbesitznahme im Austausch gegen den Erlass von Schulden erlangt werden.

3. Banken mit einer Nicht-EU-Tochtergesellschaft sollten diese Informationen separat für Risikopositionen gegenüber Nicht-EU-Gegenparteien bereitzustellen. Für Nicht-EU-Risikopositionen beziehen sich die zusätzlichen Herabsetzungen aufgrund fehlender gemeinsamer Offenlegungsanforderungen und -methoden, die die EU-Taxonomie und die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen nur auf EU-Darlehensgeber, aber angesichts der Relevanz dieser Risikopositionen für Kreditinstitute mit Nicht-EU-Tochtergesellschaften sollten diese Institute eine separate GAR für Nicht-EU-Risikopositionen offenlegen, und zwar nach bestem Bemühen in Form von Schätzungen und Bandbreiten, unter Verwendung von Näherungswerten und unter Erläuterung der Annahmen, Vorbehalte und Einschränkungen.

4. Bei Kfz-Krediten beziehen die Institute nur solche Risikopositionen ein, die nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Offenlegung gewährt wurden.

